

COSWIGER AMTSBLATT



ELEKTRONISCHE AUSGABE

Große Kreisstadt Coswig

Nr. e18/2026 – elektronisches Amtsblatt vom 20.03.2026

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Oberbürgermeister am 4. Oktober 2026 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 1. November 2026 in der Großen Kreisstadt Coswig

I. Wahltag

Gemäß dem Beschluss-Nr. VO/0262/26/SR des Stadtrates der Großen Kreisstadt Coswig vom 11. März 2026 findet die Wahl des **hauptamtlichen Oberbürgermeisters** der Großen Kreisstadt Coswig am Sonntag, dem **4. Oktober 2026** statt.

Für den Fall eines etwaigen zweiten Wahlgangs nach § 44a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wurde Sonntag, der 1. November 2026, festgelegt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge können von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern nach Maßgabe des § 41 KomWG und § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung – (Sächs-KomWO) **schriftlich** eingereicht werden.
2. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beginnt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und endet am Donnerstag, dem **30. Juli 2026, 18:00 Uhr**.
3. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig an die

Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses
Stadtverwaltung Coswig
Karrasstraße 2
01640 Coswig

zu richten oder können zu den folgenden Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Coswig

Montag bis Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Anmeldung (03523/66-124) bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses im Zimmer 106 abgegeben werden.



4. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis **9. Oktober 2026, 18:00 Uhr** nach § 44a Abs. 2 Nr. 1 KomWG zurückgenommen oder gemäß § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge nach §§ 6, 6a bis 6e in Verbindung mit §§ 38 und 41 KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen; die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
2. Vordrucke für die Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Stadtverwaltung Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig bei der Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses erhältlich oder können telefonisch oder per E-Mail wahlen@stadt.coswig.de angefordert werden.

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Die Notwendigkeit und die Anzahl von Unterstützungsunterschriften bestimmen die §§ 6b, 41 KomWG und § 17 SächsKomWO.
2. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **100** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschrift, § 6b Abs. 1 KomWG).
3. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags im **Bürgerbüro** der Großen Kreisstadt Coswig, Karrasstraße 2 während der **Bürgerbüro Öffnungszeiten bis zum 30. Juli 2026, 18:00 Uhr** geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
4. Wahlberechtigte, die infolge **Krankheit** oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses spätestens am **23. Juli 2026** schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen, § 17 Abs. 3 SächsKomWO.
5. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat von Coswig vertreten ist, bedarf **keiner Unterstützungsunterschriften**. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.
Ebenfalls bedarf der Wahlvorschlag, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält, **keiner Unterstützungsunterschriften**.
6. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.



V. Informationen zum Datenschutz bei Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO), die Erklärung zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Anlage 18 SächsKomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Abs. 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung oder Löschung materiellrechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG).

Coswig, den 20. März 2026

Thomas Schubert
Oberbürgermeister